

Besoldung

Wegfall des Verheiratetenzuschlags ab 1. Juli 2001?

Von Hans-Joachim Adams

Beim Beteiligungsgespräch gemäß § 94 BBG über den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Besoldungsstruktur kam Anfang Dezember 2000 zum Ausdruck, dass der von der Bundesregierung vorgesehene Wegfall des Verheiratetenteils im Familienzuschlag wohl frühestens zum 1. Juli 2001 in Kraft trete. Diese Einschätzung teilten die Vertreter des BMI bei diesem Gespräch auf entsprechende Nachfrage der GdP mit.

Bekanntlich hat der Bundesinnenminister im Frühjahr 2000 den Entwurf eines Besoldungsstrukturgesetzes vorgelegt, womit Folgendes bewirkt werden soll (siehe DEUTSCHE POLIZEI 7/2000):

- Flexibilisierung des Besoldungsrechts durch Einführung einer Bandbreitenregelung bei der Einstufung des Eingangsamtes und des 1. Beförderungsamtes im gehobenen und höheren Dienst,
- Neustrukturierung des Familienzuschlags durch Wegfall des Verheiratetenanteils bei gleichzeitiger Stärkung der kinderbezogenen Anteile für dritte und weitere Kinder,
- Abkehr von der bundeseinheitlichen Stellenobergrenzenregelung und Kompetenzverlagerung der entsprechenden Ermächtigungsnorm für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf die Bundesregierung und die Landesregierungen.

Beim Beteiligungsgespräch kritisierten GdP und DGB den vorliegenden Gesetzentwurf als verkapptes Spargesetz, da die vorgesehene Bandbreitenregelung nach gewerkschaftlicher Einschätzung zu einer Absenkung der Eingangsbesoldung führen wird. Der Argumentation des BMI, mit dem Besoldungsstrukturgesetz werde die leistungsorientierte Besoldung weiter gestärkt, konnten GdP und DGB nicht folgen. Nach ihrer Auffassung lässt die fehlende Umsetzung der Leistungsstufen- und der Leistungszulagenverordnung in den Ländern erwarten, dass auch mit dem Besoldungsstrukturgesetz Einsparungen unter dem Deckmantel Flexibilisierung und Modernisierung bezweckt werden.

Die BMI-Vertreter gaben zu verstehen, dass die Länder auf die Möglichkeit gedrängt haben, die Eingangsbesoldung für den gehobenen/höheren Dienst auch nach der Besoldungsgruppe A 8/A 12 festsetzen zu können. Als BMI sähen sie keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die unterschiedliche Bezahlung der Eingangs- und der ersten Beförderungsamter bei verschiedenen Dienstherrn. Sie teilten auch nicht die gewerkschaftliche Auffassung, dass mit dem Aufgeben der Besoldungseinheit eine demoralisierende Wirkung bei den Beschäftigten eintrete. Einer von den DGB-Gewerkschaften vorgeschlagenen Bandbreitenregelung der Eingangsbesoldung in Form von Bündelungen A 9/A 10 bzw. A 13/A 14 könne das BMI wegen der dann eingeschränkten Gestaltungsspielräume der einzelnen Dienstherrn nicht zustimmen.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen Wegfalls des Verheiratetenanteils im Familienzuschlag für künftige Fälle vertrat das BMI die Auffassung, dass angesichts des gesellschaftlichen Wandels die Streichung auch einer verfassungsrechtlichen Überprüfung standhalten werde. Familienpolitik müsse für alle in Form steuerlicher Entlastungen betrieben werden. Im übrigen bezweifle das BMI, ob Arbeitsplatzsuchende sich durch den Verheiratetenzuschlag motivieren ließen, sich für den öffentlichen Dienst zu bewerben.

Den gewerkschaftlichen Vorschlägen, den Verheiratetenzuschlag zumindest für diejenigen Beamten aufrechtzuerhalten, die Kinder haben, konnte das BMI sich ebenfalls nicht anschließen. Es gab jedoch zu überlegen, sich für eine generelle Streichung des Verheiratetenzuschlags einzusetzen und die ersparten Finanzmittel auf die Grundgehaltstabellen umzulegen. Für die Anwärter sagte das BMI zu, eine Prüfung hinsichtlich einer Ausgleichsregelung für den vorgesehenen Fortfall des Anwärterverheiratetenzuschlags vorzunehmen.

Den gewerkschaftlichen Vorstellungen, endlich die Stellenobergrenzen abzuschaffen und die funktionsgerechte Besoldung umzusetzen, verschloss sich das BMI mit dem Hinweis, dass eine bundesweite Dienstpostenbewertung sich als undurchführbar erwiesen habe. Die Länder drängten darauf, einen größeren Gestaltungsspielraum in Bezug auf Beförderungsmöglichkeiten eingeräumt zu bekommen. Im übrigen teile das BMI nicht die gewerkschaftlichen Befürchtungen, dass es zu einem Beförderungswettlauf zwischen den Ländern komme. Es gelte noch immer das Moratorium von 1977, wonach ausgabenwirksame Gesetze untereinander zwischen Bund und den Ländern und zwischen den Ländern abzustimmen seien.

Das Beteiligungsgespräch endete mit dem Hinweis, dass mit einer Inkraftsetzung des Besoldungsstrukturgesetzes nicht vor dem 1. Juli 2001 zu rechnen sei.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 1/2001](#))